

UV-Schutz (§ 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII) beim Trinken während der
Mittagspause;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg
vom 17.12.2001 - L 1 U 4881/00 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 2 U 6/02 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 17.12.2001

- L 1 U 4881/00 - (s. Anlage) Folgendes entschieden:

Orientierungssatz

Ein Auszubildender, der am Unfalltag bei Sägearbeiten und bei gleichzeitigem Betrieb von Gatter, Hacker und Gebläse einer hohen Staubbelastung ausgesetzt war, steht beim Trinken (hier: öffnen einer Flasche) während der Mittagspause unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Anlage

Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 17.12.2001 - L 1 U 4881/00 -
Tatbestand

Streitig ist die Anerkennung eines Unfalls als Arbeitsunfall.

Der 1980 geborene Kläger erlitt während seiner Ausbildung als Sägewerker am 26.03.1999 eine schwere Augenverletzung als er kurz nach 12.00 Uhr im Aufenthaltsraum seines Ausbildungsbetriebes eine Flasche Cola-Mix öffnen wollte. Dabei schoss ihm der Deckel der Flasche explosionsartig ins Auge und verursachte eine schwere Augapfelprellung (Contusio bulbi) mit Vorkammerblutung und erhöhtem Augeninnendruck. Die den Kläger behandelnde Augenärztin leitete zunächst eine berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung ein und wies den Kläger in die Augenklinik T. ein, wo er bis 03.04.1999 stationär behandelt wurde. Während des Krankenhausaufenthaltes bildete sich die Augapfelprellung nahezu vollständig zurück.

Der Kläger vertrat gegenüber der Beklagten die Auffassung, der Unfall sei als Arbeitsunfall zu werten. Die Arbeit im Sägewerk sei außergewöhnlich anstrengend. Er müsse dabei extrem viel schwitzen, was einen hohen Flüssigkeitsverlust zur Folge habe. Daher nehme er in der Regel zwei Flaschen Cola-Mix zur Arbeit mit; eine Flasche trinke er am Vormittag, eine am Mittag. Zuvor habe er niemals einen derart hohen Flüssigkeitsbedarf gehabt. Der Arbeitgeber des Klägers teilte der Beklagten mit, der Kläger habe am Unfalltag vor der Mittagspause Bretter gestapelt. Die Frage der Beklagten, ob am Arbeitsplatz besondere Belastungen wie große Hitze oder starker Staub bestanden hätten, verneinte die Firma. Daraufhin lehnte die Beklagte einen Anspruch des Klägers auf Leistungen mit Bescheid vom 10.06.1999 ab. Bei dem Ereignis vom 26.03.1999 habe es sich um keinen Arbeitsunfall gehandelt. Die Einnahme von Mahlzeiten und Getränken sowie die Zubereitungshandlungen hierzu wie z.B. das Öffnen einer Flasche seien grundsätzlich den unversicherten privaten Bereich zuzurechnen, und zwar auch dann, wenn die Mahlzeit oder das Getränk in einer Arbeitspause innerhalb des Betriebes eingenommen werde. Außergewöhnlich anstrengende und durstmachende Tätigkeiten, die ein Trinken erforderlich machten, um die Arbeit weiter verrichten zu können - Arbeit am Hochofen, extreme Hitze, extreme Staubbildung - könnten zwar ausnahmsweise einen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung begründen, nicht aber die Arbeit im Sägewerk. Im Übrigen sei das Trinken auch unabhängig von der Arbeit des Klägers erforderlich gewesen und zwei Flaschen Cola-

Mix während einer Arbeitsschicht entsprächen auch dem durchschnittlichen Flüssigkeitsbedarf eines Menschen.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger - vertreten durch seinen Prozessbevollmächtigten - am 09.07.1999 Widerspruch ein. Er machte geltend, er sei am Vormittag des Unfalltages im Keller des Sägewerks damit beschäftigt gewesen, an einer Maschine Abfallholz zu Sägemehl bzw Sägespänen zu verarbeiten. Das Sägemehl werde über ein Gebläse aus der Maschine heraus auf einen Haufen geblasen und wirbele ganzen Raum umher, so dass man auch dann, wenn man sich nicht unmittelbar in Blasrichtung aufhält, aussehe als wäre man in einen Schneesturm geraten. Die Arbeit sei auch körperlich anstrengend, weil man die ganze Zeit über das Restholz mit einer Schaufel in die Maschine werfen müsse. Er habe alleine im Keller gearbeitet, doch könnten die anderen Mitarbeiter seine Angaben sicher bestätigen. Auf eine schriftliche Anfrage der Beklagten teilte der Arbeitgeber des Klägers am 19.08.1999 fernmündlich mit, er könne sich nicht mehr genau daran erinnern, welche Arbeiten der Kläger am Unfalltag verrichtet habe. Für ihn stehe aber fest, dass kein Arbeitsunfall vorliege, weil sich der Unfall bei einer privaten Tätigkeit ereignet habe. Die Arbeit im Keller sei auch nicht sehr anstrengend. Das Transportband, auf dem das zu zerkleinernde Holz transportiert werde, laufe langsam, so dass man nicht ständig Holz auf das Band schaufeln müsse. Außerdem stünden im Keller Schutzbrillen und Atemschutzmasken zur Verfügung, die das widrige Arbeitsklima abmilderten. Mit Widerspruchsbescheid vom 16.08.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, da der Kläger regelmäßig zwei Flaschen Cola-Mix bei der Arbeit trinke, habe er jeden Tag das gleiche Trinkbedürfnis, unabhängig davon, ob er im Keller arbeite oder nicht. Dieser Getränkeverbrauch entspreche dem eines normalen, gesund lebende Menschen. Im Übrigen werde die Schwere der Arbeit und die Belastung durch das Arbeitsklima vom Kläger und dessen Arbeitgeber unterschiedlich beurteilt. Wesentlich sei jedoch, dass die Einnahme von Getränken in der Mittagspause üblich und somit nicht durch betriebliche Umstände bedingt sei.

Am 15.09.1999 hat der Kläger Klage beim Sozialgericht Konstanz (SG) erhoben. Ergänzend zu seinem Vorbringen im Verwaltungsverfahren hat er vorgetragen, am Unfalltag habe er um 7.30 Uhr mit der Arbeit im Keller begonnen. Er habe keine Atemschutzmaske getragen. Im Keller habe er eine Flasche Cola-Mix getrunken, aber nicht vollständig. Wie viel Cola-Mix noch in der Flasche enthalten war, könne er nicht

mehr sagen; es sei aber auf jeden Fall weniger als die Hälfte gewesen. Diese Flasche habe er an seinem Arbeitsplatz im Keller stehen gelassen. Bei beiden Flaschen Cola-Mix habe es sich jeweils um 0,5 l gehandelt. Als Beleg für sein gesamtes Vorbringen hat der Kläger mehrere Zeugen benannt.

Die Beklagte hat eine Ortsbesichtigung durch ihren Technischen Aufsichtsdienst (TAD) veranlasst. In dessen Stellungnahme vom 14.02.2000 wird zur Arbeit im Keller u.a. ausgeführt, die Dauer der Tätigkeit betrage maximal zwei Stunden. Bei gleichzeitigem Betrieb von Gatter, Hacker und Gebläse sei es notwendig und zumutbar, für einen begrenzten Zeitraum von maximal zwei Stunden mit den vom Unternehmer zur Verfügung gestellten Atemschutzmasken zu arbeiten. Eine außergewöhnlich stark belastete Tätigkeit durch Staub liege beim Tragen von Atemschutzmasken nicht vor. Die Tätigkeit könne nach Einschätzung ohne besonderen Flüssigkeitsverlust über längere Zeit ausgeführt werden.

Der Kläger hat sich mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 26.07.2000 zu den Ausführungen des TAD geäußert und dabei insbesondere bestritten, dass er am Unfalltag nur zwei Stunden gearbeitet haben soll.

Mit Gerichtsbescheid vom 13.11.2000 hat das SG die Klage abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es unter Darstellung der Entscheidung des BSG vom 30.06.1961 u.a. ausgeführt, die Klage sei nicht erfolgreich, weil die vom Kläger angegebenen Trinkmengen sich in einem Bereich bewegten, bei dem das Gericht nicht erkennen könne, dass die Trinkmengen mit der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit in Zusammenhang stehen. Das Gericht gehe davon aus, dass erst eine Trinkmenge, die das normalerweise übliche durchschnittliche medizinische Grundbedürfnis nach Flüssigkeitsaufnahme übersteigt, als ein Trinken angesehen werden kann, das der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit wesentlich dient und nicht mehr der Erhaltung der „Grundgesundheit“. Da der individuelle Flüssigkeitsbedarf schon unabhängig von beruflichen Zusatzbelastungen her schwanke, sei es schwierig, hier einen „Normalverbrauch“ anzugeben. In der Regel werde jedoch eine Mindestflüssigkeitsbedarf von ca. zwei Litern täglich als medizinisch notwendig angesehen. Damit könnten nur Trinkmengen, die über diesem Normalbedarf liegen, in wesentlichem ursächlichen Zusammenhang mit der Arbeitsfähigkeit stehen. Beim Kläger sei es jedoch so, dass sich

die von ihm genannten Trinkmengen auf eine Gesamtflüssigkeitsmenge von täglich zwei Litern summieren ließen. Eine überdurchschnittliche Trinkmenge könne hierin nicht gesehen werden. Die für den Kläger bestimmte Ausfertigung dieses Gerichtsbescheides ist dessen Prozessbevollmächtigten mittels Empfangsbekanntnis am 17.11.2000 zugestellt worden.

Am 15.12.2000 hat der Kläger Berufung eingelegt. Er hält sein bisheriges Vorbringen aufrecht und macht ferner geltend, seine Trinkgewohnheiten hätten sich seit seiner Tätigkeit im Sägewerk geändert; er trinke jetzt mehr als früher.

Der Kläger beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Konstanz vom 13. November 2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 10. Juni 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16. August 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, das Ereignis vom 26. März 1999 als Arbeitsunfall festzustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

Die Beklagte hält die Entscheidung des SG für zutreffend.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf die Prozessakten erster und zweiter Instanz sowie die Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143, 144 Sozialgerichtsgesetz (SGG) statthafte Berufung des Klägers ist zulässig und begründet. Das SG und die Beklagte haben das Vorliegen eines Arbeitsunfalls zu Unrecht verneint.

Der Anspruch des Klägers richtet sich nach den Vorschriften des am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Siebten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VII), weil der von ihm geltend gemachte Versicherungsfall nach diesem Zeitpunkt eingetreten ist (Art 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes - UVEG -, § 212 SGB VII).

Gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII sind Arbeitsunfälle Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach den §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit). § 8 Abs. 1 SGB VII definiert den Arbeitsunfall in Anlehnung an das bisher geltende Recht der Reichsversicherungsordnung (RVO), wobei das Wort "infolge" in Satz 1 aaO lediglich deutlicher als das Wort "bei" in § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO zum Ausdruck bringen soll, dass ein kausaler Zusammenhang zwischen der im inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehenden Verrichtung und dem Unfall erforderlich ist; Satz 2 aaO übernimmt den von der Rechtsprechung und Literatur entwickelten Unfallbegriff. Die zur RVO ergangene Rechtsprechung und dazu erschienene Literatur kann daher für die rechtliche Beurteilung des Vorliegens von Arbeits- und auch Wegeunfällen nach den Vorschriften des SGB VII weiter herangezogen werden, soweit nicht die wenigen - hier nicht relevanten - Änderungen des materiellen Rechts hinsichtlich des Unfallversicherungsschutzes bei einzelnen Verrichtungen (ua § 8 Abs 2 Nrn 2 bis 5 SGB VII) entgegenstehen (BSG SozR 3-2700 § (Nr. 2).

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist danach in der Regel erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignet hat, einerseits der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist, und dass diese Tätigkeit andererseits den Unfall herbeigeführt hat. Zunächst muss also eine sachliche Verbindung mit der im Gesetz genannten versicherten Tätigkeit bestehen, der innere bzw sachliche Zusammenhang, der es rechtfertigt, das betreffende Verhalten der versicherten Tätigkeit zuzurechnen (BSGE 63, 273, 274 = SozR 2200 § 548 Nr 92; BSG SozR 2200 § 548 Nrn 82 und 97; BSG SozR 3-2200 § 548 Nrn 19 und 26). Der innere Zusammenhang ist wertend zu ermitteln, indem

untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht (BSGE 58, 76, 77 = SozR 2200 § 548 Nr 70; BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr 84). Für die tatsächlichen Grundlagen dieser Wertentscheidung ist der volle Nachweis erforderlich; bei vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens muss der volle Beweis für das Vorliegen der versicherten Tätigkeit als erbracht angesehen werden können (BSGE 58, 80, 83 = SozR 2200 § 555a Nr 1 mwN; BSGE 61, 127, 128 = SozR 2200 § 548 Nr 84). Innerhalb dieser Wertung stehen bei der Frage, ob der Versicherte zur Zeit des Unfalls eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, Überlegungen nach dem Zweck des Handelns mit im Vordergrund (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr 19).

Der Unfall, dessen Anerkennung im vorliegenden Fall streitig ist, ereignete sich, als der Kläger in seiner Mittagspause aus einer von ihm mitgebrachten Flasche trinken wollte. Dabei handelt es sich um einen Arbeitsunfall, weil der Kläger im Unfallzeitpunkt unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden hat.

Zwar ist nach der ständigen Rechtsprechung des BSG die Einnahme einer Mahlzeit auch während einer Arbeitspause zwischen betriebsdienlichen Verrichtungen grundsätzlich nicht versichert, weil die Nahrungsaufnahme für jeden Menschen Grundbedürfnis ist und somit betriebliche Belange, etwa das betriebliche Interesse an der Erhaltung der Arbeitsfähigkeit des Arbeitnehmers, regelmäßig zurücktreten (BSGE 11, 267, 268; 12, 247, 249 = SozR Nr 28 zu § 542 RVO aF; BSG SozR Nr 26 zu § 543 RVO aF; SozR Nrn 41 und 52 zu § 542 RVO aF; BSG SozR 2200 § 548 Nrn 20). Die Nahrungsaufnahme ist auch nicht bereits deshalb der betrieblichen Tätigkeit zuzurechnen, weil Essen oder Trinken in einer Werkskantine eingenommen wird (BSG Urteil vom 7. März 1969 - 2 RU 264/66 - Breithaupt 1969, 755 = USK 6920; BSG SozR 2200 § 548 Nr 20). Ausnahmen, in denen betriebliche Interessen die Nahrungsaufnahme wesentlich beeinflussen und dadurch den inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit begründen, sind jedoch möglich und in der Rechtsprechung des BSG mehrfach anerkannt. So ist Versicherungsschutz angenommen worden, wenn die versicherte Tätigkeit ein besonderes Hunger- oder Durstgefühl verursacht hat, das ohne die betriebliche Tätigkeit gar nicht oder doch erst später aufgetreten wäre, die Nahrungsaufnahme also unmittelbar wesentlich der Wiedererlangung oder Erhaltung der Arbeitsfähigkeit dient (BSG SozR 3-

2700 § 8 Nr. 2 unter Hinweis auf BSG SozR Nr 40 zu § 542 RVO aF; Nr 21 zu § 548 RVO; SozR 2200 § 548 Nr 20).

Was unter einem besonderen Durstgefühl zu verstehen ist, lässt sich der Rechtsprechung des BSG nicht ohne weiteres entnehmen. Jedenfalls kann entgegen der Auffassung des SG nicht auf gewöhnliche oder ungewöhnliche Trinkmengen abgestellt werden. Denn wie viel ein Versicherter getrunken hätte, lässt sich im Nachhinein meist nicht mehr beurteilen, weil es aufgrund des Unfalls zum Trinken gar nicht mehr gekommen ist. Die Rechtsprechung hat deshalb bislang maßgeblich auf die Art der verrichteten Tätigkeit abgestellt. Der erkennende Senat hält daran fest, dass Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung zu bejahen ist, wenn die betrieblichen Einflüsse zur Entstehung des Durstgefühls wesentlich mitgewirkt haben und sich der Versicherte deswegen zum Trinken entschloss (BSG Breithaupt 1962, 18, 19). Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Der Senat ist davon überzeugt, dass der Kläger am Unfalltag, wie von ihm geschildert, im Gatterkeller der Sägerei mit der Zerkleinerung von Restholz beschäftigt war. Dabei war er einer großen Staubbelastung ausgesetzt, weil bei gleichzeitigem Betrieb von Gatter, Hacker und Gebläse das Sägemehl im ganzen Raum umherwirbelte. Der Unternehmer hat zwar ursprünglich eine andere Arbeit benannt, die der Kläger ausgeführt haben soll, er hat diese Angaben aber später nicht mehr aufrecht erhalten und Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger unwahre Angaben gemacht hat, sind nicht ersichtlich. Die vom Kläger ausgeführte Tätigkeit war geeignet, ein Durstgefühl hervorzurufen. Dies folgt nicht nur aus den Schilderungen des Klägers, sondern ergibt sich auch aus den Feststellungen, die der TAD getroffen hat. Danach erfordert die Arbeit bei gleichzeitigem Betrieb von Gatter, Hacker und Gebläse das Tragen von Atemschutzmasken. Eine außergewöhnlich stark durch Staub belastete Tätigkeit liegt zwar nach Auffassung des TAD beim Tragen von Atemschutzmasken nicht vor. Ob diese Ansicht zutrifft, kann aber dahingestellt bleiben. Denn daraus folgt im Umkehrschluss, dass ohne Atemschutzmaske von einer hohen Staubbelastung auszugehen ist. Da der Kläger keine Atemschutzmaske getragen hat, ist die Schlussfolgerung gerechtfertigt, dass der Kläger am Unfalltag infolge seiner Beschäftigung durstterregenden Einwirkungen ausgesetzt war und daher bei der Befriedigung seines dadurch bedingten Durstgefühls unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stand.

Dem stehen die von der Beklagten vorgebrachten Argumente nicht entgegen. Der Senat sieht es nicht als entscheidend an, dass der Kläger seine erste Flasche Cola-Mix am Vormittag vor dem Unfallereignis nicht vollständig leer getrunken hatte. Der Unfallversicherungsschutz kann nicht deshalb versagt werden, weil der Kläger sein Durstgefühl nicht unmittelbar am Arbeitsplatz befriedigt, sondern damit bis zur Mittagspause gewartet hat. Vielmehr ist maßgeblich, ob die Befriedigung des Durstgefühls der Erhaltung der Arbeitskraft dient. Dies ist hier zu bejahen. Nicht entscheidend ist auch, ob der Kläger überdurchschnittlich viel getrunken hat oder hätte, wenn der Unfall nicht passiert wäre. In der auch vom SG zitierten Entscheidung aus dem Jahre 1961 (Breithaupt 1962, 18, 19) hat das BSG aus dem Umstand, dass die in einer Werkhalle umher fliegenden Staubteilchen bei einer mehr oder weniger lang andauernden Tätigkeit und bei einer individuell verschieden starken Empfindlichkeit der Arbeitnehmer ohne weiteres als unangenehm und belästigend empfunden wurden und dass sich dies in einem unterschiedlich großen Durstgefühl äußert, den Schluss gezogen, dass die Versicherte in erheblichem Maße in einer dursterregenden Luft gearbeitet hat mit der Folge, dass die betrieblichen Einflüsse zur Entstehung des Durstgefühls wesentlich mitgewirkt haben und sich die Versicherte deswegen zum Trinken entschloss und zur Wasserflasche griff, um sie zu öffnen. Im Urteil vom 16.12.1970 (SozR § 548 RVO Nr. 21) hat das BSG entschieden, dass ein Arbeitsunfall vorliegt, wenn jemand, um seinen durch die betriebliche Tätigkeit erzeugten Durst zu löschen, wie üblich aus der mitgebrachten Flasche des Arbeitskollegen trinkt und dadurch zu Schaden kommt. Auch in dieser Entscheidung wurde nicht auf Trinkmengen abgestellt. Im Übrigen war die Arbeit, die der Kläger zu verrichten hatte, auch körperlich anstrengend, was ebenfalls zur Entstehung des Durstgefühls beigetragen hat. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Die Revision wird zugelassen, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG). Im Urteil vom 24.02.2000^{*} (SozR 3-2700 § (Nr. 2) hat das BSG es nicht mehr genügen lassen, dass die betriebliche Tätigkeit wesentlich zur Entstehung eines Durstgefühls beigetragen hat, sondern gefordert, dass die versicherte Tätigkeit ein besonderes Durstgefühl verursacht hat, das ohne die betriebliche Tätigkeit gar nicht oder doch erst später aufgetreten wäre. Zwar weicht der erkennende Senat von dieser Entscheidung nicht ab, weil es sich bei diesen Ausführungen des BSG nicht um tragende Gründe der Entscheidung handelt, doch hat die Frage, unter welchen Voraussetzungen das Trinken in der Mittagspause unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht, grundsätzliche Bedeutung.

*HVBG-INFO 2000, 1078-1082